



Kinderkrippe Wirbelwind
Kloster 1
8444 Henggart

Zürich, 21. Januar 2010, Sch

**Ausbildung von Lernenden im Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung
Kinderbetreuung (Bildungsbewilligung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und aufgrund des Betriebsbesuchs und der Besprechung vom 14. Januar 2010 stellen wir fest, dass Sie die Voraussetzungen von Art. 45 des Berufsbildungsgesetzes und der Verordnung über die Berufliche Grundbildung zur Zeit erfüllen.

Wir haben Frau Kerstin Kuhnke als verantwortliche Berufsbildnerin vorgemerkt. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen **erteilen wir Ihnen die Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden im erwähnten Beruf.** Vorbehalten bleibt die Genehmigung der einzelnen Lehrverträge.

Bitte beachten Sie folgende **Auflagen:**

- a) Lehrverträge sind in 3-facher Ausfertigung vor Lehrbeginn einzureichen und es ist das vom BBT genehmigte Formular zu verwenden.
 - b) Betriebliche und/oder personelle Änderungen, die Auswirkungen auf die Ausbildungsvoraussetzungen haben, sind meldepflichtig, insbesondere ein allfälliger Austritt von Frau Kuhnke.
 - c) Frau Kerstin Kuhnke ist verpflichtet, einen Kurs für Berufsbildner/innen (Lehrmeisterkurs) zu besuchen.
 - d) Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen (üK) ist für Ihre Lernenden obligatorisch.
- Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen guten Erfolg.

Mit freundlichen Grüssen

Marianne Schnüriger
Berufsinspektorin



**Anhang zur Bildungsbewilligung im Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung,
Fachrichtung Kinderbetreuung für
Kinderkrippe Wirbelwind, 8444 Henggart**

Anpassung gemäss Besprechung vom 14. Januar 2010

Höchstzahl der Lernenden

Mit dem Personalbestand (fachlich qualifizierte Personen) von total 280 Stellenprozenten ab August 2010 dürfen total 3 lernende Personen ausgebildet werden.

Lernende in der generalistischen Ausbildung als Fachfrau/Fachmann Betreuung sind bei der Höchstzahl anzurechnen, ebenso Praktikantinnen in der schulisch organisierten Grundbildung (BKE). Auch Erwachsene in einer verkürzten beruflichen Grundbildung nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung werden an die Höchstzahl der Lernenden angerechnet.

Somit können zum Lehrbeginn im Sommer 2010 eine oder zwei lernende Personen eingestellt werden.